

## **Richtlinien**

### **für die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal**

#### **Allgemeines**

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können bei Vorliegen einer unverschuldeten finanziellen Notlage aus dem Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal (ehemals Hochschul-Sozialwerk Wuppertal) an die Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz in Köln, Standort Wuppertal, Beihilfen, Babygelder sowie Sozialstipendien vergeben werden.

Daneben ist die Vergabe von Mensagutscheinen möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.

Leistungen aus dem Sozialfonds sind nachrangig. Eigenes Vermögen, die Förderung nach dem BAföG oder der Bezug gleichwertiger Förderungsleistungen (z.B. Bildungskredit, KfW-Studienkredit, Darlehen der Daka e.V, sonstige Stipendien) sind vorrangig zu prüfen.

Über die Anträge und Bewerbungen entscheidet der/die Leiter/in der Förderungsabteilung gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in des Studierendenwerk Wuppertal.

#### **1. Vergabe von Beihilfen**

Aus den Mitteln des Sozialfonds können Beihilfen an Studierende gewährt werden, die sich in einer akuten, nicht selbst verschuldeten Notlage befinden. Diese Beihilfen sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen. Studierende, die bereits über einen abgeschlossenen Masterstudiengang verfügen, sind nicht Beihilfeberechtigt.

#### **Antragstellung**

Beihilfen sind auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben über Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers
2. Studienbescheinigung für das laufende Semester;  
Studierende im Urlaubssemester können grundsätzlich keine Beihilfen beantragen.
3. Erläuterungen der Notlage und Angabe des Verwendungszweckes
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten drei Monate (Kopien) aller auf den Namen des Antragstellers bestehender Konten; bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

#### **Höhe der Beihilfe**

Eine Beihilfe kann bis zu einem Betrag von **600,00 €** einmal pro Semester

- in einem 2- oder 3-semesterigen Studiengang einmal;
- in einem 4-semesterigen Studiengang zweimal;
- in einem 6-semesterigen Studiengang dreimal und
- in einem länger andauernden Studiengang viermal bewilligt werden.

Die Auszahlung von Beihilfen erfolgt unbar.

## 2. Vergabe von Babygeld

Für eine Baby-Erstausrüstung kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss pro Kind bis zu einem Alter von einem Jahr in Höhe von **300,00 €** gewährt werden.

Dem Antrag sind eine aktuelle Studienbescheinigung und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt unbar.

## 3. Vergabe von Sozialstipendien

Bei Nachweis über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden, nicht selbstverschuldeten finanziellen Notlage können aus den Mitteln des Sozialfonds einmalig Sozialstipendien

- an Studierende im Bachelorstudium vergeben werden, die zum Ende des 6. Fachsemesters mindestens 90 ECTS nachweisen können, sowie
- an Studierende im Masterstudium.

Diese Stipendien sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen.

Ein auf ein Bachelorstudium aufbauendes konsekutives Masterstudium gilt dabei als Erststudium.

### **Bewerbungsverfahren**

Stipendien sind auf einem Bewerbungsbogen schriftlich zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ausgefüllter und unterzeichneter Bewerbungsbogen
2. Einkommens- und Vermögenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, mit der die nicht nur vorübergehende Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird. Bei der Frage der Bedürftigkeit dienen die Bedarfssätze des BAföG als Orientierung.
3. Studienbescheinigung für das laufende Semester; Studierende im Urlaubssemester können sich grundsätzlich nicht um ein Stipendium bewerben.
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten 90 Tage vor Antragstellung (Kopien) aller auf den Namen des Antragstellers bestehender Konten; bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

Eine finanzielle Notlage im Sinne dieser Richtlinie ist gegeben, wenn die/der Studierende nicht bei den Eltern wohnt und die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen seit mindestens 3 Monaten im Durchschnitt übersteigen. Maßgebend ist der Bedarfssatz nach dem BAföG.

Der Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder gleichwertigen Förderungsleistungen schließt die Gewährung von Stipendien aus dem Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal aus.

Bei Antragstellung fehlende Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Antrages wegen fehlender Unterlagen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Studierendenwerk Wuppertal jede Änderung ihrer/seiner Anschrift und ihres/seines im Bewerbungsbogen angegebenen Kontos unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für jede Anschriftenermittlung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

#### **Höhe und Gewährungsdauer**

Gefördert werden ausschließlich Studierende mit finanziellem Förderungsbedarf.

Ein Stipendium wird für max. 3 Monate vergeben. Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 400,00 € und höchstens 1.000,00 €.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

durchschnittliches Einkommen	monatliches	Stipendium
weniger als 400,00 €		1.000,00 €
zwischen 401,00 € und 600,00 €		800,00 €
zwischen 601,00 € und 800,00 €		600,00 €
Zwischen 801,00 € und 1.000,00 €		400,00 €

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt unbar.

Die Vergabe der Stipendien aus dem Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal erfolgt 2-mal im Jahr. Anträge/Bewerbungen werden im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 15. April entgegengenommen.

Eine Unterbrechung oder der Abbruch des Studiums sind unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ein Hochschulwechsel. Die Förderung wird in diesem Fall zum Ende des entsprechenden Monats eingestellt.

Wurde die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt, wird die Bewilligung des Stipendiums zurückgenommen und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung geltend gemacht.

#### **4. Vergabe von Mensagutscheinen**

Studierende im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerk Wuppertal, die sich ab dem 15. eines Monats keine Lebensmittel mehr leisten können, erhalten nach Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der „Kirche an der Uni“ Gutscheine über 5 Essen in der Hauptmensa durch das Sekretariat BAföG.

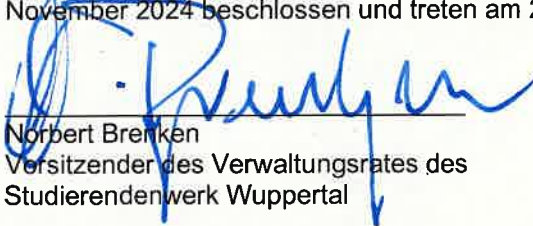
Die Gutscheine sind personengebunden und gemeinsam mit einem gültigen Studierendenausweis an der Kasse vorzulegen.

Die Gutscheine haben eine Gültigkeit von 2 Wochen.

Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie Studierende im Urlaubssemester können keine Mensagutscheine erhalten.

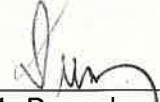
Das Studierendenwerk Wuppertal behält sich vor, im Rahmen der verfügbaren Mittel, auch unabhängig von der Vorlage eines Nachweises über ein Beratungsgespräch, Mensagutscheine an bedürftige Studierende zu vergeben.

Die Richtlinien wurden in dieser Fassung vom Verwaltungsrat des Studierendenwerk Wuppertal am 25. November 2024 beschlossen und treten am 26. November 2024 in Kraft.



---

Norbert Brenken  
Vorsitzender des Verwaltungsrates des  
Studierendenwerk Wuppertal



---

Ursula Dumsch  
Geschäftsführerin des  
Studierendenwerk Wuppertal